

## Merkblatt

**Landwirtschaft****zum Umgang mit festen und flüssigen Stoffen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich häuslicher Abwasserbeseitigung**

KREIS STEINFURT

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

Anlagen zum Umschlagen, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung erreicht wird (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz).

**1. Lagerung und Verwertung von Gülle, Jauche und Festmist**

- Neben den tierischen Abgängen sind alle Spül- und Reinigungswässer aus Milchküchen und Stallungen sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in ausreichend bemessene, abflusslose, dichte Jauche-/Güllegruben oder andere geeignete Zwischenlagerräume einzuleiten.
- Festmist darf nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen – Dungplatten – zwischengelagert werden. Zur Vermeidung von seitlichen Abflüssen sind diese Flächen mit einem ausreichend hohen Bord oder/und Gefällegebung zu versehen. Die Sickersäfte sind der Gülle- bzw. Jauchegrube zuzuleiten. Eine kurzfristige Zwischenlagerung von Festmist auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist nur unmittelbar vor der Aufbringung zulässig, dabei ist zu beachten, dass ausreichende Abstände zu Gräben und Gewässern eingehalten werden.
- Gülle- und Jauchespeicherräume sind in Abhängigkeit zur Viehhaltung und zur Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen in der Regel für 7 bis 9 Monate vorzuhalten.
- Bei der landbaulichen Verwertung sind die Regelungen der Düngeverordnung zu beachten. Unter anderem verbietet die Düngeverordnung das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche) auf Ackerflächen in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar sowie auf Grünland vom 1. November bis 31. Januar. Festmist von Hufen- oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar nicht aufgebracht werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Düngung mit Gülle und Jauche bereits Ende August eingestellt werden. Im Übrigen dürfen Jauche und Gülle nur in mehreren Gaben entsprechend dem Bedarf der Pflanzen ausgebracht werden.

- Beim Ausbringen der Gülle ist zu Gräben und Gewässern ein ausreichender Abstand einzuhalten, um ein Abfließen der Gülle in diese zu verhindern.
- Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Der Boden ist in keinem Fall aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt ist. Die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung nimmt bei hängigem Gelände zu.
- Gülle und andere flüssige Abgänge dürfen nur auf befestigten Plätzen entnommen werden. Dieser Platz muss Gefälle zum (Gülle)-Zwischenlagerraum (z. B. Vorgrube) haben.
- Nach § 51 AwSV ist zwischen Flüssig- bzw. Festmistlagern und Quellen sowie Brunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Alternativ ist nachzuweisen, wie ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung bzw. der Gewässer sichergestellt wird.

**2. Lagerung von Gärfutter**

Gärfutter darf nur so gelagert werden, dass Sickersäfte nicht in den Untergrund oder in ein Gewässer gelangen können. Die Lagerflächen sind daher wasserundurchlässig zu befestigen. Seitliche Abflüsse sind z. B. durch Aufkantungungen und/oder Gefällegebung zu verhindern. Die Sickersäfte sind in wasserdichten Gruben aufzufangen und landbaulich zu verwerten. Vorstehende Anforderungen sind auch bei Foliensilos zu berücksichtigen.

**Tabelle:** Sickersaftanfall und Schmutzfrachten

Futterart	Grünfutter		Gärsaft	Tagesverschmutzung Vergleichswert zum Einwohner
	dt/ha	% TS	m <sup>3</sup> /ha	
Mais	450	25	5	6 600
Gras, Klee, Klee gras, 1 Schnitt, frisch	250	22	4	5 200

### 3. Beseitigung häuslicher Abwässer

- Grundsätzlich sind die häuslichen Abwässer der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen zugelassen werden. Einzelheiten können dem Merkblatt „Kleinkläranlagen“ des Kreises Steinfurt entnommen werden.
- Eine landbauliche Verwertung der häuslichen Abwässer auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung ist nur zulässig, wenn diese ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, boden- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Dabei werden der Viehbestand, das Lagervolumen für Gülle,

Jauche und Abwasser und das Mischungsverhältnis im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Das Lagervolumen ist im Regelfall für 7 bis 9 Monate nachzuweisen. Die häuslichen Abwässer selbst sind vor der Einleitung in Gülle-/Jauchegruben in einer Kleinkläranlage vollbiologisch zu reinigen. Der Betrieb der Kleinkläranlage richtet sich nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. nach der Einzelfallgenehmigung durch den Kreis Steinfurt. Auch für diese Kleinkläranlage ist unter Hinweis auf die Abwasserverordnung ein Wartungsvertrag mit einer Wartungsfachfirma abzuschließen.

### 4. Lagerung von Dieselkraftstoff

Anforderungen an die Lagerung von Dieselkraftstoff sind im Merkblatt „Tankanlagen für Dieselkraftstoff bis 10.000 l“ beschrieben.